# Rechtliche Informationen zur Integrationsvereinbarung

(entnommen aus: Schumacher/Peyrl, Ratgeber Fremdenrecht, ÖGB-Verlag 2006)

### 1. Inhalt der Integrationsvereinbarung

(§ 14 Abs 1 und 2 NAG, Integrationsvereinbarungs-Verordnung)

Die Integrationsvereinbarung (IV) ist die Verpflichtung für Neuzuwanderer, einen Deutschkurs (und eventuell einen Alphabetisierungskurs) zu besuchen und eine Deutschprüfung erfolgreich zu absolvieren. Diese Verpflichtung ist bei der Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels dem Fremden nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Die Integrationsvereinbarung gliedert sich in zwei Module:

- Modul 1 ist ein Alphabetisierungskurs im Ausmaß von 75 Stunden. Hauptaugenmerk des Moduls liegt auf dem Erwerb der Lese- und Schreibkompetenz, die Voraussetzung für die Teilnahme am Modul 2 ist.
- Modul 2 ist ein Deutsch-Integrationskurs, in dem neben Grundkenntnissen der deutschen Sprache Themen des Alltags mit staatsbürgerlichen Elementen und Themen zur Vermittlung der europäischen und demokratischen Grundwerte vermittelt werden sollen. Das Modul 2 umfasst 300 Stunden und endet mit einer schriftlichen Abschlussprüfung auf der Stufe A 2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats. Negativ beurteilte Prüfungen können wiederholt werden.

Der Alphabetisierungskurs sowie der Deutsch-Integrationskurs werden von Kursträgern durchgeführt, die vom Österreichischen Integrationsfonds zertifiziert sein müssen. Eine Liste der Kursanbieter findet sich unter <a href="www.integrationsfonds.at">www.integrationsfonds.at</a>. Die Kurszeiten sind unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kursteilnehmer festzusetzen. Eine Kursstunde dauert 45 Minuten.

Wenn das jeweilige Kursziel erreicht wird, erhalten die Teilnehmer eine Kursbestätigung, (wobei für das "Bestehen" von Modul 2 ein positives Prüfungsergebnis notwendig ist!) womit das Modul 2 besucht werden kann oder die Integrationsvereinbarung erfüllt ist. Die IV kann auch auf andere Weise als durch den Besuch der vorgesehenen Kurse erfüllt werden (dazu gleich unten).

Gegen die Integrationsvereinbarung wurden zahlreiche **Bedenken** von Seiten der Wissenschaft und Praxis geäußert. Eine Auswahl:

- Der Zwangscharakter der Integrationsvereinbarung (Stichwort: Sanktionen) ist nicht dazu geeignet, günstige Rahmenbedingungen für den Erwerb einer Zweitsprache zu schaffen.
- Alphabetisierung und Spracherwerb sind Prozesse, die einander gegenseitig bedingen und nicht voneinander gelöst werden können. Insofern ist es nicht zielführend, die Alphabetisierung in einem eigenen Modul vermitteln zu wollen. In welcher Sprache soll die Alphabetisierung stattfinden?
- Die Stundenanzahl der Kurse ist zu gering, um die ausgewiesenen Ziele zu erreichen. In 75 Stunden einem nicht Deutsch sprechenden Analphabeten Lesen und Schreiben beibringen zu wollen, bedeutet ihm Gewalt anzutun.

Selbst für viele Analphabeten mit Muttersprache Deutsch wäre dieses Stundenausmaß zu kurz. Problematisch ist auch die Stundenanzahl des Moduls 2: 300 Stunden sind für viele Migranten zu wenig, um das so genannte A 2-Niveau zu erreichen.

 Den erfolgreichen Abschluss der Integrationsvereinbarung an eine schriftliche Prüfung zu binden, ist nicht sinnvoll. Ein großer Teil der Zielgruppe ist prüfungsungewohnt – eine Prüfung, von der noch dazu das Aufenthaltsrecht abhängt, führt zu einer völligen Überforderung.

### 2. Kreis der Verpflichteten – Ausnahmen

(§ 14 Abs 3 NAG)

Grundsätzlich haben alle Drittstaatsangehörigen, die nach dem 1. Jänner 2006 nach Österreich zuwandern, die Integrationsvereinbarung einzugehen. **Ausgenommen sind folgende Gruppen:** 

- EWR-Bürger, Schweizer Bürger und deren Angehörige, die keine Niederlassungsbewilligung für ihren Aufenthalt brauchen. Dies gilt auch für Angehörige von Österreichern, die einen Freizügigkeitssachverhalt verwirklicht haben.
- Kinder, die zum Zeitpunkt der Zuwanderung unter neun Jahre alt sind.
- Alte oder kranke Menschen, denen die Erfüllung der Integrationsvereinbarung nicht zugemutet werden kann. Ein entsprechend schlechter Gesundheitszustand ist durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen.
- Asylwerber, Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte und andere Personen, die keinen Aufenthaltstitel nach dem NAG innehaben.
- Zuwanderer, die erklären, dass ihr Aufenthalt die Dauer von zwölf Monaten innerhalb von 24 Monaten nicht überschreiten wird (Diese Erklärung beinhaltet den Verzicht auf die Stellung eines Verlängerungsantrages).

## 3. Erfüllung der Integrationsvereinbarung (§ 14 Abs 4 NAG)

Der Verpflichtung zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung kann auf verschiedene Weise nachgekommen werden. Grundsätzlich sollen die angebotenen Deutsch-Integrationskurse bzw Alphabetisierungskurse besucht werden. Es genügt aber auch der Nachweis bestimmter Qualifikationen, bei deren Vorliegen die Integrationsvereinbarung als erfüllt angesehen wird. Konkret sind die einzelnen Module erfüllt, wenn der verpflichtete Drittstaatsangehörige

- einen Nachweis über Kenntnisse des Lesens und Schreibens vorlegt (für Modul 1). Als Nachweis kommt etwa ein Schulzeugnis in Frage. Die Alphabetisierung muss nicht im lateinischen Alphabet erfolgt sein.
- einen Deutsch-Integrationskurs besucht und erfolgreich abschließt (für Modul 2);
- einen mindestens fünfjährigen Besuch einer Pflichtschule in Österreich nachweist und das Unterrichtsfach Deutsch positiv abgeschlossen hat (für Modul 2):

- in Österreich das Unterrichtsfach Deutsch auf dem Niveau der 9. Schulstufe unabhängig von der Dauer des Schulbesuchs - positiv abgeschlossen hat (für Modul 2);
- einen positiven Abschluss im Unterrichtsfach Deutsch an einer ausländischen Schule nachweist, in der die deutsche Sprache als Unterrichtsfach zumindest auf dem Niveau der 9. Schulstufe einer österreichischen Pflichtschule gelehrt wird (für Modul 2);
- einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse vorlegt (für Modul 2);
  Als Nachweise gelten allgemein anerkannte Sprachdiplome oder Kurszeugnisse über die Beherrschung des A 2-Niveaus. Ein solcher Nachweis kann vom Österreichischen Sprachdiplom Deutsch (ÖSD), vom Goethe-Institut oder anderen anerkannten Kursträgern ausgestellt werden.
- über einen Schulabschluss verfügt, der der allgemeinen Universitätsreife oder einem Abschluss in einer berufsbildenden mittleren Schule entspricht (für Modul 2);
- über eine Lehrabschlussprüfung gemäß dem Berufsausbildungsgesetz verfügt (für Modul 2);
- eine Niederlassungsbewilligung Schlüsselkraft besitzt oder eine besondere Führungskraft im Sinne des AuslBG ist (für Modul 2). Dies gilt auch für die Familienangehörigen.

Auf den ersten Blick scheint es merkwürdig, dass einige Personengruppen (zB Studierende oder Schlüsselkräfte) zwar unter die Integrationsvereinbarung fallen, diese aufgrund ihrer Qualifikation jedoch umgehend *erfüllt* haben. Warum sind diese Personen nicht gleich von der Integrationsvereinbarung *ausgenommen*? Der Hintergrund liegt in einem statistischen Taschenspielertrick: Jene Personen sollen nicht ausgenommen, sondern in die Erfüllungsquote eingerechnet werden, um die Zahl der Personen zu erhöhen, die die Integrationsvereinbarung erfolgreich abgeschlossen haben. Selbst wenn diese – wie etwa bei international tätigen Schlüsselkräften denkbar – kein Wort Deutsch sprechen.

### 4. Zeitplan und Aufschub

(§ 14 Abs 8 NAG)

Drittstaatsangehörige, die zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung verpflichtet sind, haben diese binnen fünf Jahren ab Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels zu erfüllen. Auf Antrag kann ihnen unter Bedachtnahme auf ihre persönlichen Lebensumstände dabei Aufschub gewährt werden, dieser Aufschub darf die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. Der Aufschub kann auch mehrmals hintereinander gewährt werden kann.

Der Alphabetisierungskurs (Modul 1) muss im ersten Aufenthaltsjahr abgeschlossen werden (§ 11 Abs 2 Z 6 NAG).

#### 5. Sanktionen

(§ 54 FPG, § 77 Abs 1 Z 4 NAG)

Die Erfüllung der Integrationsvereinbarung soll durch die Androhung von Sanktionen erzwungen werden. Wird mit der Erfüllung der IV nicht innerhalb von drei Jahren

begonnen bzw diese nicht innerhalb von fünf Jahren abgeschlossen, kann gegen den Verpflichteten eine Ausweisung verfügt werden, wenn er dafür alleine verantwortlich ist. Ferner kann eine Verwaltungsstrafe erlassen werden, wenn die Integrationsvereinbarung nicht innerhalb von fünf Jahren aus Gründen, die ausschließlich dem Fremden zuzurechnen sind, erfüllt wird. Auch die Gewährung elementarer Rechte ist an die Erfüllung geknüpft. So sind die Änderung des Aufenthaltszwecks, die Erlangung eines unbefristeten Aufenthaltstitels oder der Familiennachzug von einer erfüllten Integrationsvereinbarung abhängig.

### 6. Kosten

(§ 15 NAG)

Grundsätzlich haben Zuwanderer für die Kosten der Integrationsvereinbarung selbst aufzukommen. Eine durch Höchstsätze gedeckelte Kostenbeteilung des Bundes gibt es nur für das Modul 1 (Kostenbeteiligung bis zu 100% maximal aber 375 Euro, wenn der Abschluss innerhalb eines Jahres erfolgt) und für das Modul 2, wenn es sich bei den Kursbesuchern um nachgezogene Familienangehörige handelt (Kostenbeteiligung 50%, maximal 750 Euro, wenn der Abschluss innerhalb von längstens drei Jahren nach der Zuwanderung erfolgt). Werden die Module nicht zeitgerecht erfüllt oder sich die Deutschkenntnisse bei anderen Institutionen als den zertifizierten Kursträgern angeeignet, entfällt die Kostenbeteiligung des Bundes.

Kritisch zu bemerken ist, dass in der Kostenkalkulation des Gesetzgebers bestimmte Kostenfaktoren nicht berücksichtigt wurden (Prüfungsgebühren, Kinderbetreuung, Schulungsunterlagen, etc). Die tatsächlichen Kursgebühren, die Zuwanderer endgültig zu tragen haben, divergieren daher je nach Kursanbieter. Die anteiligen Kurskosten werden außerdem erst im Nachhinein ersetzt, weshalb diese von den integrationspflichtigen Migranten vorerst selbst zu tragen sind. Keine Rücksichtnahme gibt es auf einkommensschwache Personen oder größere Familien. Auch auf den Umstand, dass Frauen durchschnittlich ein geringeres Einkommen verdienen, wird bei den einheitlichen Kostensätzen nicht Bedacht genommen.